



INSTRUCTION

für die

Brieff = Träger

Hey denen

Königl. Pohln. und Chursl. Sächs.
Obern- und Post- Aemptern.

I.

Sollen sie sich eines Gottesfürchtigen, mächternen und ehrbaren Lebens befeisigen, sich jederzeit in ihren Verrichtungen getreu, gehorsam und verschwiegen erweisen, allen Schaden und Nachtheil bey dem Ober-Post-Ampfte, so viel an ihnen ist, verhüten und abwenden, hingegen aber desselben Nutzen und Bestes auf alle Artz und Weise, so viel ihnen nach ihren Pflichten und gegenwärtiger Instruction zukömmt, befördern.

II.

Sollen sie bey der Expedition sich allemahl zu bestimmter Zeit, und zwar Sommers, Frühe, von 5. Uhren an, und zu Eröffnung des Post-Comtoirs, Winters aber, Frühe um 6. Uhr bis Abends, und nach Schließung der Expedition, alda finden lassen, ohne Vorbewußt des Hoff-Raths oder in dessen Abwesenheit, des Ober-Post-Verwalters, nicht weg bleiben, oder sonst andere Sachen, als was ihres Amptes ist, vornehmen.

III.

Silt aber doch manches vorfällt, warum diefer oder jener Brieff-Träger nicht allemahl zur Stelle seyn kan, so sollen sie mit einander wöchentlich, in so weit wechseln, daß einer
A das

das beständige Aufwarten vor andern habe, und von allem dem, was in seiner Woche vorkömmt, Rede und Antwort geben könne, zu welchem Ende derselbe alle Montage in ein deswegen geordnetes und von dem Ober-Post-Verwalter in Verwahrung zu haltendes Buch, seinen Nahmen schreiben soll, damit man wissen möge, bey welchem man sich Rede und Antwort erhohlen könne. Wie nun aber

IV.

Se sichere Bestellung derer Briefe, Paquete und Gelder ihre fürnehmste Berrichtung ist, sollen sie dieselbe alle und jede insgemein mit aller Treu und Sorgfalt versorgen, absonderlich aber diejenige, so Herrschafftliche, oder auch der Königl. Ministorum Angelegenheiten, betreffen, nechst diesem auch nicht weniger alle Kauffmanns- und andere Briefe und Correspondenzen, insonderheit aber auch diejenige, worinnen Preciosa, Gold und Geld, auch Documenta und Wechsel-Briefe sich befinden möchten, und die zu solchem Ende besonders recommendirt sind, auch sich wohl vorsehen, daß alles dergleichen dem rechten Eigenthums Herrn, oder wenigstens in dessen Abwesenheit desselben Bedienten, oder solchen Persohnen, welche angefessen, oder wohl bekannt seyn, und bey welchen man nach Gelegenheit der Fälle gnugsame Versicherung haben, und des eingelieferten haiber sich erhohlen könne, eingehändiget werde.

Auf gleiche Art und Weise sollen sie auch mit denen Gerichts-Sachen, Acten, Citationen, Inhibitionen, Patenten, Befehligen, Verordnungen, so aus denen gesamten Königl. und Churfürstl. Collegiis, Consistoriis, Ampt-Gerichts- und Rath-Häusern, der Post anvertrauet werden, verfahren, und die geschene richtige Ueberlieferung, obigen alles nebst dem Orth, der Zeit und der Person, in ihr ordentliches Relation-Buch eintragen lassen, und dadurch die gute Bestellung vor dem Ober-Post-Verwalter, oder auch Actuario darthun. Weil auch insonderheit die Nothwendigkeit erfordert, daß über die Steuer-Gelder die Quittungen zurückgeschaffet werden, so haben sie selbige inständig zu erinnern, und solche dem Post-Schreiber, von welchem sie die Gelder empfangen, zur Ubersendung zuzufelien, in deren Entstehung aber es dem Actuario anzuzeigen. Da auch

V.

Wenn Staffetten sehr viel gelegen, so haben selbige mit eben solcher Sorgfalt, wie alles das vorige und auf gleiche Art, wie im vorigen J. gedacht, und zwar ohne Verlust einiger Zeit, so wohl bey Nacht als bey Tage zu bestellen, und zu des Ober-Post-Ampts sowohl, als ihrer eigenen Sicherheit, den Empfang in ihr Büchlein schreiben zulassen, und so dann wie alles geschehen, dem Ober-Post-Verwalter zumelden, damit derselbe es mit Zusage ihres Namens auf die Stunden-Zettel nieder schreibe, wo benebst bey weiter gehenden oder in Leipzig auf gegebenen Staffetten, sie noch dieses insonderheit zu beobachten haben, daß, wenn dieselbe bey Nacht-Zeit eintreffen, sie, so bald der Ober-Post-Verwalter zu ihnen schicket, bereit seyn, sich bey ihm einzufinden, und dieselbe ohne dem geringsten Aufenthalt dem Thor-Wärter, oder wer dazzu befohlen ist, in der Staffetten-Tasche einhändigen können, und im Thore so lange warten, bis solche würcklich überzogen ist. Bey Tage aber ist von ihnen in acht zu nehmen, da sie selbst die Staffette in den Post-Stall bringen, daß sie solche dem Stallmeister in eigene Hände überliefern, und also zugleich die Einschreibung in ihrer Gegenwart von ihm verrichten lassen sollen. Weil aber auch

VI.

Einem jedweden an seinen Briefen gelegen, auch schlechte Briefe von grosser Wichtigkeit seyn können, als sollen sie nicht weniger auch in deren Bestellung allen möglichen Fleiß erweisen, wie drigen falls sie nicht weniger für diese, als beschwerte Briefe gehalten seyn, und wenn sie entweder selbst eigenmächtig Briefe erbrechen, oder durch unrechte Personen erbrechen lassen, davor nachdrücklich, auch nach befinden, mit Absezung vom Dienste, und sonst, bestraffet werden sollen.

VII.

Eine Pretiosa, Geld-Paqvete, Schäßeln und andere recommendirte Sachen, auch beschwerte Briefe, wenn

auch nur etwas weniges darinnen vermercket würde, sollen sie jemanden, wer der auch sey, ehe und bevor es in das ihnen dazu verordnete, und von ihnen zubaltende Buch, von demjenigen, der es für sich oder einen andern empfähet, nach dem Tage, da es geliefert wird, mit welcher Post es eingelauffen, auch unter welcher Zahl eingeschrieben worden, auszuhändigen, oder abfolgen lassen. Ingleichen niemand von allen Post-Officianten gestatten, daß sie das geringste von Briefen oder Paqueten zc. ohne ihrem Vorwissen, und ehe es bemeldter massen eingeschrieben worden, weggeben, massen, wo solches geschieht, und hernach Irthum daraus entstehen sollte, sie davor Rede und Antwort zu geben haben.

VIII.

Wenn diese oder jene Post ankommen, und der Expeditende Post-Schreiber den Paß abgeschrieben und dieselbe eröffnet, sollen die Brieff-Träger bey ihm anfragen, wenn er damit fertig zu seyn vermeynet, und als denn die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden können, in dem dazu verordneten Taffelgen durch ein Billet denen Correspondenten notificiren, damit sie in Abforderung ihrer Briefe und Sachen sich darnach achten können.

IX.

Wann ihnen nun ferner die eingelauffene Briefe, nach der dazu gehörigen Charte zur Bestellung eingeliefert worden, sollen sie solche so wohl nach denen Stücken, ob sie solche alle empfangen, als nach dem Porto, ob selbiges mit der Charte über ein trifft, genau examiniren, den Post-Schreiber davor quittiren, nachgehends die Charte zu jedermanns Nachricht 2. bis 3. Stunden lang öffentlich aushängen, vorhero aber, und ehe sie die Charte aushängen, niemanden bey Einem Thl. Straffe seine Briefe heraus geben, vielweniger ihnen solche ins Haus schicken. Zwo Stunden nach dem Aushang der Taffel oder Charte, werden die Briefe und Sachen von ihnen ausgetragen, und sollen sie damit so viel möglich eilen, und sich zu rechter Zeit in der Expedition wieder einfinden, damit man sich ihrer alda bey denen abzufertigenden Posten, so viel ihnen beykommt, gebrauchen könne.

X.

Was sie nun von Brieffen oder andern Sachen etwa nicht bestellen, oder an Mann bringen können, solches sollen sie dem Ober-Post-Verwalter oder demjenigen Post-Officianten, von welchem sie dieselbe bekommen, also bald nach ihrer Zurückkunft anzeigen, und darüber fernere Verordnung gewärtig seyn, wenn aber dergleichen Briefe und Sachen nach aller angewandten Mühe und Nachfrage nicht zu bestellen, oder retour zu schicken sind, sollen sie mit wenig Worten die Ursache der Nicht-Bestellung darauf schreiben, und nachgehends solche bey Angebung und Berechnung des eingenommenen Porto, dem Ober-Post-Verwalter oder Ober-Post-Cassirer zurückgeben, damit von selbigen die fernere Nothdurfft desfalls nach Gelegenheit beobachtet werde, da ihnen dann das darauf verzeichnete Porto bey der Berechnung, statt baaren Geldes, jederzeit pastiret. Hiebenebst wird ihnen

XI.

Bey nachdrücklicher Straffe, so gar auch, nach Befindung, der Remotion ernstlich untersaget, in Bestellung der Briefe und Sachen ihres Gefallens zu leben, und sich darinn ihrer Bequemlichkeit zugebrauchen, sondern sie sollen dieselbe ungesäumt, so bald die 2. oder 3. Stunden des Ausgangs der Taffel vorbei, ohne Unterscheid zu machen, austragen, und damit bis Abends nach 9. Uhr continuiren, keines wegés aber Briefe, Gelder oder Sachen, bis auf den folgenden, vielweniger auf mehr Tage, liegen lassen.

XII.

Won beschwerten Brieffen und Paqveten, so nicht an Mann zu bringen gewesen, soll ein Büchlein von dem Actuario gehalten werden, und die Brieff-Träger wöchentlich alle Montage mit eigener Hand darein schreiben, was sie nicht los werden können, und damit bis zu einer ieglichen Messe continuiren, da die Sachen dem Actuario alle vorgezeigt werden sollen, damit sie in eine Specification gebracht, und durch öffentlichen Druck jedermann bekandt

bekandt gemacht werden können, was auch sonst noch etwa an Stücken hin und wieder liegen bleiben möchte, entweder, daß sie ver-
gessen worden, oder mit denen Posten uneingeschrieben ankommen
sind, und man daher nicht weiß, wem, oder wohin sie gehören, sol-
ches sollen sie auch zusammen suchen, und dem Actuario zu fernerer
Verfügung treulich ansagen und vorzeigen.

XIII.

Wenn es auch zu Meß-Zeiten oder sonst etwa ih-
nen unmöglich fallen sollte, alle Briefe und Sachen selbst
in Person zu bestellen, so wird ihnen zwar erlaubt, sich durch die
ihrigen, wozu aber weder Mägde noch Kinder gebraucht werden
sollen, doch nur so viel die gemeinen Briefe und Kleinigkeiten be-
trifft, helfen zulassen, sie müssen aber nichts desto weniger vor alles
und jedes stehen, und so wohl wegen des Einschreibens derer beschwer-
ten und recommendirten Briefe und Sachen, als auch aller andern
Fehler und Vertüste, Rede und Antwort geben.

XIV.

Sollen sie bey Vermeidung der Cassation, und
nach Befinden härterer Straffe durchaus nicht mehr for-
dern, als was nach dem, von der Ober-Post-Ampts Expedition be-
schehenen Taxa, darauf gezeichnet worden, und sich nicht gelüsten
lassen, ein mehrers darauf zu zeichnen, oder zu fordern.

XV.

Beymtragung der Briefe und Paqвете auch kein
mehrers von denen Leuthen nehmen, als was ihnen deswegen in
dem §. 38. der Post-Ordnung beygeleget ist, nemlich 3. pf. von
einem Briefe, und 6. pf. von einem Paqvet, womit sie sich vergnü-
gen lassen, und bey Straffe kein mehrers zu fordern sich gelüsten lassen
sollen.

XVI.

Sollen sie sich gegen jedermann, der in Post-Ange-
legenheiten etwas bey ihnen zu bestellen hat, und entweder zur
Expedition oder Brief-Träger-Stube kommt, bescheidenlich auf-
führen

führen, und durch unhöfliche Bezeigungen keine Ursache desfalls zu klagen geben, jedoch auch ausser der grösssten Nothwendigkeit niemanden, so in ihre Stube nicht gehöret, hineinflassen, sondern jederman entweder vor der Thüre oder durchs Fenster Rede und Antwort geben. Damit es aber auch hieran nicht ermangeln möge, soll ihre Stube allemahl von einem unter ihnen besetzt bleiben, niemahls aber zu ungebührlicher Zeit verschlossen seyn.

XVII.

Sollen sie bey Endigung der Expedition, so wohl auf Verschliessung ihrer Stuben und Behältnisse, als auch auf Licht und Feuer sorgfältige Achtung zu haben, damit durch ihre Verwahrlosung desfalls kein Unglück geschehe. Die Schlüssel werden alle Abend an den Hoff-Rath, oder auch nach Befinden, den Ober-Post-Verwalter, gebracht, und des Morgens von dannen wieder zu rechter Zeit abgehohlet.

XVIII.

Sollen ihnen bey Ankunft oder Abfertigung der Posten von dem Ober-Post-Verwalter oder andern Officianten, so damit zuthun haben, anbefohlen wird, sollen sie durch ihre Beyhülffe, ohne Widerspenstigkeit, verrichten, sonderlich die Amts-Paquete oder Ordinar-Beutel mit ein und aus-packen helfen, auch, daß keine Fehler dabey vorgehen, mit acht geben, und zwar solcher gestalt, daß sie denen expedirenden Post-Schreibern erfordernden Falls darinnen als Zeugen mit dienen können.

XIX.

Sollen sie bey ankommenden und abgehenden Posten der ergangenen Verordnung nach, denen Passagiers die Armen-Büchse, jedoch mit aller Bescheidenheit, präsentiren.

XX.

Sollen sie, unter Aufsicht des Ober-Post-Verwalters, was zum Einpacken der Amts-Brieffe oder ordinar-Paquete und Beutel, an Materialien, Papier, Bindfaden, Oblaten und Siegel-Lack erfordert wird, iederzeit in guter Bereitschaft halten, und was ihnen von dergleichen anzuschaffen befohlen, solches dem
Actuario

A Quario, oder einem darzu commitirten Post-Schreiber, vorzeigen, und sich, daß es geliefert, von demselben attestiren lassen, ehe und bevor es der Hoff-Rath unterschreibet, und ihnen aus der Cassa gut gethan wird.

XXI.

In Accis-baren Sachen sollen sie ohne Vorzeigung und Lieferung des gewöhnlichen Zeddels kein Stück, so der Königl. Accise, Waage, oder sonst dem Landes Herrschaftlichen Interesse pflichtbar, abfolgen, oder wegtragen lassen, noch andern dergleichen zu thun gestatten und solches bey der darauf gesetzten 20. Thlr. Straffe.

XXII.

Aus ihnen sonst noch aus der Post- und Tax-Ordnung, auch denen ergangenen Patenten, obliegt, und künftig angeordnet werden möchte, haben sie, gleich als wenn es allhier eingerückt wäre, zu beobachten, und zu solchem Ende, so wohl dieselbe, als diese ihre Instruction fleißig durch zulesen, und sich bekandt zumachen.

Auf allergnädigsten Befehl publiciret, Leipzig den 1. Sept.
1721.

Königl. Böhm. Sächs. Ober-Post-Ampt.







Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



INSTRUCTION

für die

Brieff = Träger

Bey denen

Königl. Hohln. und Shursl. Sächs.
Obern- und Post- Aemptern.

I.

Sollen sie sich eines Gottesfürchtigen, nüchternen und ehrbaren Lebens beleißigen, sich jederzeit in ihren Verrichtungen getreu, gehorsam und verschwiegen erweisen, allen Schaden und Nachtheit beym Ober-Post-Ampte, so viel an ihnen ist, verhüten und abwenden, hergegen aber desselben Nutzen und Bestes auf alle Artz und Weise, so viel ihnen nach ihren Pflichten und gegenwärtiger Instruction zukömmt, befördern.

II.

Sollen sie bey der Expedition sich allemahl zu bestimmter Zeit, und zwar Sommers, Frühe, von 5. Uhren an, und zu Eröffnung des Post-Comtoirs, Winters aber, Frühe um 6. Uhr bis Abends, und nach Schließung der Expedition, allda finden lassen, ohne Vorbewußt des Hoff-Raths oder in dessen Abwesenheit, des Ober-Post-Verwalters, nicht weg bleiben, oder sonst andere Sachen, als was ihres Ampts ist, vornehmen.

III.

Söln aber doch manches vorkällt, warum dieser oder jener Brieff-Träger nicht allemahl zur Stelle seyn kan, so sollen sie mit einander wöchentlich, in so weit wechseln, daß einer

A

daß

